

Planung und Qualitätskontrolle beim Pflanzmaterial

Früh planen und rechtzeitig bestellen

Mit der Planung einer Neuanlage sollte man bereits ein bis zwei Jahre vor deren Erstellung beginnen. Nur eine zeitgerechte Bestellung des Pflanzgutes von mindestens einem Jahr vor der geplanten Pflanzung garantiert, dass man die gewünschte Edelreis-Unterlagenkombination erhält. Gerade bei speziellen Kombinationen, welche nicht im Standardangebot einer Rebschule gelistet sind, ist eine Vorlaufzeit von knapp zwei Jahren notwendig, damit die gewählte Rebschule die Pfropfreben auch selbst produzieren kann.

Anforderungen an das Pflanzmaterial

Die Pfropfrebe muss einen schön ausgebildeten Wurzelkranz mit mindestens drei gut entwickelten und gleichmäßig verteilten Wurzeln haben. Lediglich bei der Unterlage 420A genügen zwei gegenüberliegend angeordnete, gut entwickelte Wurzeln. In Bezug auf die Sortenechtheit ist eine Toleranz von 1 % Standard. Die technische Reinheit (Anteil des Materials ohne Frostschäden, Verletzungen usw.) muss bei mindestens 96 % liegen.

Knickttest

Der Veredlungskopf der Pfropfrebe muss gut verwachsen sein. Mittels Knickttest wird bereits in der

Rebschule stichprobenartig die Verwachsung des Edelreises mit der Unterlage überprüft. Zusätzlich sollte jeder Weinbauer spätestens bei der Pflanzung, routinemäßig bei mehreren Pfropfrebenbündeln einen Knickttest durchführen.

Hierbei wird, wie im Bild links dargestellt, die Pfropfrebe so in die Hand genommen, dass man in der Lage ist, mit dem Daumen einen bestimmten Druck an der Veredlungsstelle aufzubauen. Dieser Test sollte in zwei Richtungen erfolgen, um die Verwachsung zwischen Edelreis und Unterlage an der gesamten Veredlungsstelle zu überprüfen. Bei schlechter Verwachsung bricht, wie im rechten Bild dargestellt, das Edelreis von der Unterlage ab.



Pflanzgutkategorien

Beim Rebenpflanzgut wird zwischen drei Kategorien unterschieden. Der Züchter von Sorten und Klonen arbeitet mit dem Vorstufenmaterial und erhält durch dessen Vermehrung Rebpflanzgut der **Kategorie „Basis“**. Dieses wird nach erfolgter Anerkennung an die Rebschulbetriebe weitergegeben. Diese erstellen damit Schnittgärten für Edelreiser oder Unterlagen.

Von diesen Schnittgärten wird Vermehrungsmaterial gewonnen, welches für die Erzeugung von Pflanzgut der **Kategorie „Zertifiziert“** verwendet wird und mit einem hellblauen Etikett gekennzeichnet ist. Dieses Material stammt aus kontrollierten Schnittgärten, in denen bereits vor deren Errichtung Bodenanalysen auf virusübertragende Nematoden gemacht wurden. Zudem werden in diesen Anlagen bei Erreichen des zehnten Standjahrs Virustests durchgeführt. Pflanzgut der Kategorie „Zertifiziert“ muss frei von fünf gefährlichen Virose sein, die dem Komplex der Reisigkrankheit, der Blattrollkrankheit sowie der Holzrunzeligkeit der Rebe angehören. Selbstverständlich dürfen Pfropfreben auch keine Symptome von Esca, Vergilbungskrankheiten und Mauke zeigen.

Kauft man „zertifiziertes“ Pflanzmaterial, so ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass auf dem hellblauen Etikett Stückzahl, Produzent sowie Klon der Sorte und Unterlage angegeben sind.

Das Rebpflanzgut mit den geringsten Kontrollauflagen wird als **Kategorie „Standard“** klassifiziert. Die Edelreiser zur Erzeugung dieses Materials stammen aus gemeldeten Schnittgärten, die ausschließlich aufgrund visueller Kontrollen von Seiten des Vermehrungsbetriebes ausgewählt wurden. In diese Kategorie fallen auch so genannte Eigenselektionen. Standardmaterial ist stets mit einem orangen Etikett versehen. Auf diesem darf neben der Herkunft und Stückzahl nur die Sorte, aber niemals eine Klonenbezeichnung angegeben sein. Bei einigen Rebsorten mit ausschließlich lokaler Bedeutung gibt es häufig kein Klonenmaterial, sodass im Bedarfsfall nur auf Pflanzgut der Kategorie „Standard“ zurückgegriffen werden kann.

Beihilfen zur Umstrukturierung von Rebflächen

Wer um eine Beihilfe zur Umstrukturierung von Rebflächen im Jahr 2018 ansuchen möchte, muss das entsprechende Gesuch **zwischen 15. April und 15. Mai 2017** beim Amt für Obst- und Weinbau einreichen. Die **Rodung des alten Rebbestandes** darf **nicht vor dem 1. Oktober 2017** durchgeführt werden, damit die Techniker der römischen Zahlstelle AGEA bis 30. September die vorgeschriebenen Kontrollen durchführen können. Die beantragten Flächen müssen auf dem Lafis-Bogen des Antragstellers aufscheinen und eine Hangneigung von mindestens 30 % aufweisen. Eine Förderung ist ab einer Fläche von

1.500 m² Rebanlage möglich. Die für die Gesuche und Pflanzmeldungen erforderlichen Vordrucke liegen beim Amt für Obst- und Weinbau, Brennerstraße 6 in Bozen und in den Bezirksämtern für Landwirtschaft auf. Abrufbar sind sie auch im Internet unter der Adresse http://www.provinz.bz.it/landforstwirtschaft/landwirtschaft/formulare.asp?someforms_page=6&someforms_action=0.

Sollte nicht um eine Beihilfe angesucht werden, so ist der Antrag für das Pflanzjahr 2018 auf jeden Fall innerhalb 30. November 2017 beim Amt für Obst- und Weinbau einzureichen.